Über das Recht am eigenen Bilde.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Martin Bewier
Referendar in Sommerfeld, Bez. Frankfurt (Oder)

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1916.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545814_0065

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 1

§ 1. I. Über den Namen des Rechtes 2

II. Zur Geschichte des Rechtes am eigenen Bilde.

§ 2. Erste Regungen. Börsenvereinsentwurf 5

§ 3. Die Urheberrechtsgesetze v. 9. und 10. 1. 1876 6

§ 4. Fortsetzung: Das Nachbildungsrecht des Bestellers . . . 8

§ 5. Fortsetzung: Die teilweise Anerkennung 10

§ 6. Die Unhaltbarkeit des Zustandes. Beispiele aus der Rechtsprechung 11

§ 7. Der Fall der Bismarck-Photographie 12

§ 8. Die Versuche vor Keyßner 14

§ 9. Keyßners Theorie 16

§ 10. Kritik der Theorie Keyßners 18

§ 11. Die von Keyßner zugelassenen Ausnahmen 20

§ 12. Die Theorie von Gareis 21

§ 13. Die Theorie von Cohn 24

§ 14. Die Theorie von Kohler 25

§ 15. Die Theorie von Rietschel 27

§ 16. Der Entwurf v. 21. 7. 1902 30

§ 17. Das geltende Recht (Text) 33

III. Eigene Stellungnahme und Würdigung des geltenden Rechtes.

§ 18. Die Quelle des Rechtes am eigenen Bilde 35

§ 19. Der Inhalt des Rechtes 36

§ 20. Über die Motive für das Interesse am eigenen Bilde . . 38

§ 21. Über die Anerkennung eines Rechtes am eigenen Bilde 40

Seite

§ 22. Würdigung der Gesetzesbestimmung 42
§ 23. Die Ausnahmen vom Recht am eigenen Bilde: Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte 44
§ 24. Fortsetzung: Künstlerische Bildnisse 46
§ 25. Fortsetzung: Die Karikatur 49
§ 26. Fortsetzung: Landschafts- und Ereignisbilder 50
§ 27. Fortsetzung: Bildnisse zu Zwecken der Polizei und Strafrechtspflege 52
§ 28. Schlußwort 53

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz v. 9. 1. 1907. München 1908.

v. Buch, Das Recht am eigenen Bilde. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.

Cohn, Neue Rechtsgüter. Das Recht am eigenen Namen, das Recht am eigenen Bilde. Berlin 1902.

Daude, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz v. 9. 1. 1907. Leipzig 1907.

Gareis, Gutachten: Wie weit ist ein Recht am eigenen Bilde anzuerkennen und zu schützen? Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages S. 3. Berlin 1902.

Gareis, Das Recht am eigenen Bilde. In der Deutschen Juristenzeitung (DJZ.) 1902 S. 412.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. In Iherings Jahrbüchern 1885 S. 155.

Keyßner, Das Recht am eigenen Bilde. Berlin 1896.

Keyßner, Gutachten: Zum Schutz des Rechtes am eigenen Bilde. In den Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages S. 72. Berlin 1902.

Keyßner, Das Recht am eigenen Bilde. In DJZ. 1898 S. 486.

Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken usw. Berlin 1876.

Kohler, Zur Konstruktion des Urheberrechts. Im Archiv für bürgerliches Recht (AbR.) Bd. 10 S. 241.

Kohler, Das Eigenbild im Recht. Berlin 1903.

Kohler, Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.

Müller, Zum Entwurf eines neuen Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie. In DJZ. 1902 S. 430.

Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Bd. 2. München 1907.

Olshausen, Das Recht am eigenen Bilde. In Gruchots Beiträgen 1902 S. 492.

Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GR.) 1902 S. 316, 343.

Osterrieth, Kunst und Recht. Bd. 7 der Sammlung „Das Recht". Berlin 1909.

Rietschel, Das Recht am eigenen Bilde. Tübingen und Leipzig 1903.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. München und Berlin 1909.

Sauerlandt, Einleitung zu Griechische Bildwerke bei Langewiesche. Düsseldorf und Leipzig 1911.

v. Scanzoni, Zur Entwicklung und Theorie des Rechtes am eigenen Bilde. Erlanger Diss. 1907.

Schuster, Gegen das Recht am eigenen Bilde. Im Österreichischen Zentralblatt für die juristische Praxis 1905 S. 883.

Sohm, Institutionen. Leipzig 1911.

Stolze, Der Schutz der Photographie. In Photographische Nachrichten 1891 S. 346.

Die bei den Zitaten angegebenen Seitenzahlen beziehen sich, soweit nicht ein besonderes Werk mitbezeichnet ist, stets auf das in diesem Literaturverzeichnis aufgeführte Werk des betreffenden Schriftstellers.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung hat die Erörterung des Rechtes am eigenen Bilde zum Gegenstande, und zwar in der Problemstellung: Ist ein Recht am eigenen Bilde anzuerkennen und im bejahenden Falle in welcher Abgrenzung?

Zunächst wird die Benennung des Rechtes erörtert werden, sodann die Entwicklungsgeschichte mit Einschluß der bemerkenswertesten Theorien. Schließlich wird die eigene Ansicht entwickelt werden und damit gleichzeitig die Würdigung des geltenden Rechtes Hand in Hand gehen.

Das behandelte Problem ist, wie ich sagen zu dürfen glaube, ebenso interessant wie schwierig; seine Behandlung bot Reiz genug. „Es handelt sich hier", sagt Kohler im Eigenbild im Recht S. 6, „immer nicht um ein absolutes ‚entweder oder', sondern um eine Abwägung von ‚mehr oder weniger', und wo dies der Fall ist, ist die Jurisprudenz, namentlich als praktische Jurisprudenz, besonders heikel." Je heikler aber eine Frage ist, um so mehr Takt ist am Platze. Von diesem Takt mich leiten zu lassen, bin ich bemüht gewesen.

Sommerfeld, im Januar 1916.

Martin Bewier.

§ 1.

I. Über den Namen des Rechtes.

Das „Recht am eigenen Bilde" ist ein Verbietungsrecht, auf dem Satze beruhend, daß Bildnisse ohne Einwilligung des Dargestellten nicht verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

Den Namen für dieses Recht hat Keyßner geformt. Cohn (S. 39) kennzeichnet es als das „Untersagungsrecht gegen die unbefugte Nachgestaltung der eigenen Person". Dagegen ist einzuwenden, daß der Begriff „Nachgestaltung" zu weit ist. Zur Nachgestaltung gehört schon die Anfertigung eines Bildes. Diese aber ist erlaubt (vgl. unten § 19).

Rietschel (Anm. 1) behält die Keyßnersche Formulierung bei, weil dieser Name „einmal eingebürgert ist, trotzdem er zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, vor allem Zweifel darüber erwecken, ob er als Recht am Urbild[1]) oder als Recht an der Abbildung aufzufassen ist. Deutlicher wäre, wenn man von einem Recht am eigenen Äußeren, an den eigenen Zügen spräche. Eine derartige Unterscheidung zwischen dem Recht am Urbild und dem

---

[1]) Mit „Urbild" bezeichnet Keyßner die Person, von der ein Abbild genommen ist.

Recht an der Abbildung ist aber nicht möglich, denn das Recht am Urbild heißt soviel wie das „allgemeine Recht an der oder einfach der Persönlichkeit" (Gierke) und äußert sich hier als Recht an der eigenen Abbildung. Außerdem läßt uns das Sprachgefühl keinen Augenblick im Zweifel über den wahren Gehalt der Formulierung „Recht am eigenen Bilde".

Anzuerkennen ist dagegen Rietschels Vorschlag, zu sagen „Recht am eigenen Äußeren", dagegen abzulehnen der Ausdruck „Recht an den eigenen Zügen". Der erstere Name umfaßt die Gesamterscheinung der Person, der letztere nur den Gesichtsausdruck.

Freilich verstehen wir in der Regel unter dem Begriff des „Bildes einer Person" die Darstellung, vor allem ihrer Gesichtszüge.[2]) Denn hier hat sich gegen das Altertum eine tieffassende Änderumg vollzogen. Der Antike, der „die Darstellung des Menschen in dem ganzen Umfange seiner körperlichen und ethischen Erscheinung"[3]) den Inhalt ihrer Kunst bedeutet, lag eine solch starke Betonung des Antlitzes, wie sie der Gegenwart eignet, fern. Der Gegensatz liegt in dem Verhältnis der klaren Natürlichkeit des Nackten zu der Unaufrichtigkeit des Verhüllten.

Sauerlandt sagt S. VII: „Erst durch die Gewohnheit vollkommener Nacktheit konnte der Leib in dem Maße, wie es bei den Griechen der Fall ist, zum Träger gleich-

---

[2]) vgl. Allfeld S. 131.

[3]) Sauerlandt S. VI.

mäßig verteilter Empfindungen werden. Von selbst ward das Auge angeleitet, in dem ganzen Körper das Leben der Seele zu sehen . . . Für uns, die vom Menschen sogar an uns selbst nichts als Gesicht und Hände unverhüllt zu sehen gewohnt sind, vereinigt sich mit Notwendigkeit das ganze Empfinden des Leibes und der ganze Ausdruck der Seele hier".

Ausdruck der Seele ist Ausdruck der Persönlichkeit. Konzentriert sich also in unserer Zeit der Persönlichkeitsausdruck vor allem in den Gesichtszügen,[4]) so scheint Rietschels These (S. 26): „Das eigene Bild ist Identitätsmerkmal" nur Bedeutung zu haben im Hinblick auf die Darstellung der eigenen Züge. Hier ist jedoch bis jetzt übersehen worden, daß auch die Abbildung eines besonders anormal gebauten Körpers, ohne Erkennbarkeit des Gesichtsausdruckes, geeignet ist, Identitätsmerkmal zu sein.

Damit ist die Haltlosigkeit der Fassung „Recht an den eigenen Zügen" bewiesen.

Die Formulierung „das Recht am eigenen Äußeren" ist umfassend genug, aber trotzdem nicht so flüssig und in der Bedeutung leichtverständlich wie die Keyßnersche Benennung „das Recht am eigenen Bilde", die auch den eben erwähnten Fall der ohne erkennbare Gesichtszüge gehaltenen Abbildung deckt.

---

[4]) Inwieweit die Art, sich zu kleiden, noch mitspricht, kann hier außer Erörterung stehen.

Zu erwähnen ist schließlich der Vorschlag von Rietsch: „Recht gegen das eigene Bild“ eine Formgebung, die meinem Sprachgefühl ebenso unschön wie matt erscheint.

Auch ein Gegner des Rechtes am eigenen Bilde mag zu Worte kommen. So sagt Schuster (S. 885) voll Ironie: „Treffend haben Künstler das Recht am eigenen Bilde ein schweres Unrecht genannt, treffender könnte man es ein Recht an der eigenen Einbildung nennen; am treffendsten ist es als lex Heinze bezeichnet worden“.

II. Zur Geschichte des Rechtes am eigenen Bilde.

§ 2.

Erste Regungen. Börsenvereinsentwurf.

Kämpfe um das Recht am eigenen Bilde sollen schon in der Reformationszeit vorgekommen sein, wie Schuster meint. Diese Behauptung hat ein gewisses Maß von Wahrscheinlichkeit, sofern man sich vergegenwärtigt, in welchem Maße die humanistischen Ideen in der Reformationszeit herrschten. Die Betonung der Einzelpersönlichkeit, wie sie der Humanismus im stärksten Maße aufweist, ist treibende Kraft für das Recht am eigenen Bilde (vgl. unten § 18).

Jedenfalls sind jene Regungen mit dem Erblassen der Renaissanceidee wieder erstorben. Erst im Jahre 1857 regt sich in Deutschland der Gedanke eines Porträtschutzes. Der Börsenverein der deutschen Buchhändler ließ den Ent-

wurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur und der Kunst usw. ausarbeiten, der in § 46 bestimmt[1]: „Bei Bildnissen steht dem jeweiligen Eigentümer das Verbietungsrecht gegen Nachbildungen in jedem Falle zu". In der Begründung hierzu heißt es: „Es bedarf keiner Ausführung, daß die ohne Zustimmung des Eigentümers geschehene Nachbildung und Vervielfältigung von Bildnissen von seiten des Künstlers die innersten und zartesten Beziehungen des Individuums verletzen würde". Man nahm also an, daß der Eigentümer des Porträtoriginals selber der Abgebildete sei. In dem Entwurf, den der Börsenverein dem Bundeskanzleramte 1869 vorlegte, war eine Bestimmung betreffend den Schutz des Porträtierten deutlich ausgesprochen; sie wurde indessen noch vor Einbringung an den Reichstag wieder gestrichen.

§ 3.

Die Urheberrechtsgesetze v. 9. u. 10. 1. 1876.

Hatte man in dem Entwurfe des Börsenvereins dem Eigentümer des Bildnisses ein Verbietungsrecht gegen Nachbildungen eingeräumt, so wurde in den Urheberrechtsgesetzen v. 9. u. 10. 1. 1876 der Gedanke des Bildnisschutzes mit dem Recht des Bestellers verbunden. Man schloß sich hier dem bayr. Gesetz v. 28. 6. 1865 (§ 35) an.

---

[1]) Mitgeteilt bei Osterrieth in GR. S. 367.

Die in Frage kommenden Bestimmungen lauten: § 8 Abs. 1 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. 1. 1876:

„Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigentum am Werke einem anderen überläßt, so ist darin die Übertragung des Nachbildungsrechtes fortan nicht enthalten; bei Porträts und Porträtsbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über".

§ 7 Satz 3 des Gesetzes betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung v. 10. 1. 1876:

„Bei photographischen Bildnissen (Porträts) geht das Recht (sc.: Nachbildungsrecht) auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über".

In den Motiven wird die Bestimmung des Überganges des Nachbildungsrechtes auf die Erwägung zurückgeführt, daß „bei bestellten Porträts der Besteller ein unzweifelhaftes Recht und ein persönliches Interesse daran hat, daß sein Bildnis nicht ohne seinen Willen oder sogar gegen seinen Willen in die Öffentlichkeit gelange".[1] Wie hieraus erhellt, schien man wenig Zweifel darüber zu haben, daß der Besteller des Bildes und der Porträtierte gewöhnlich identisch seien. In diesem Sinne sprach sich auch die an den Reichstag gebrachte Vorlage der Regierung aus[2]: „Man könne vom Besteller annehmen, daß er in der Regel die porträtierte Person oder doch ein naher An-

---

[1] Druckf. des Reichst. 1875 Nr. 24 S. 15.

[2] Druckf. des Reichst. 1875 Nr. 76 S. 7 u. 16.

gehöriger derselben sein werde und deshalb ein unbedingtes Verfügungsrecht über sein eigenes Abbild oder das Abbild der Verwandten haben müsse.

§ 4.

Fortsetzung: Das Nachbildungsrecht des Bestellers.

Aus dem Mitgeteilten geht hervor, daß der Grundgedanke eines Rechtes am eigenen Bilde schon da war. Man schützte den Besteller gegen eine, seinem Willen widersprechende, Veröffentlichung des Bildes dadurch, daß man das Nachbildungsrecht vom Urheber auf ihn übergehen ließ.

Kohler[1]) läßt in der Person des Porträtierten, sofern er Besteller ist, das Urheberrecht erwachsen. Die Arbeit dessen, der das Bild fertigt, sieht er als stellvertretende an. Scanzoni (S. 12—21) wendet sich heftig und ausführlich gegen Kohlers Konstruktion. Er wendet S. 13 ein, daß das Gesetz vom „Übergehen" des Nachbildungsrechtes spricht. Er macht ferner (S. 21) geltend, daß Kohler durch seine eigenen Worte geschlagen wird, nach denen niemand am Bild etwas habe, das mit dem Autor- oder Kunstwerkschutze zu vergleichen wäre.[2])

---

[1]) AbR. Bd. 10 S. 274.

[2]) Darüber Kohler, Eigenbild S. 7, wo er von einer „unseligen Verwechselung zwischen dem Persönlichkeits- und dem Immaterial-(Urheber-)Rechte" spricht. S. 9 a. a. O.: „Eine autorrechtliche Befugnis am eigenen Bilde hat man nicht". Ebenso Riezler. Im Kunstwerkrecht S. 137 bemerkt Kohler, „daß das Recht am eigenen Bilde eigentlich

Auch ich lehne Kohlers Konstruktion ab, indem ich mich vor allem auf den Gesetzestext berufe: „Das Nachbildungsrecht geht über". Gewiß, es steht nicht da (was Scanzoni geltend macht), daß das Urheberrecht übergeht. Aber was ist das anderes als ein Streit um Worte! Das Nachbildungsrecht ist der Inhalt des Urheberrechtes. Wird dem Urheber das Nachbildungsrecht genommen, so ist sein Urheberrecht bedeutungslos.

Was Scanzoni an Kohlers Konstruktion aussetzt: Daß sie die Ausdrucksform „Übergehen" unbeachtet läßt, muß ihm selber zum Vorwurf gemacht werden. Scanzoni (S. 19) will in dem Nachbildungsrecht des Bestellers „nichts anderes als das keimende, vom Gesetzgeber noch nicht klar erkannte Recht am eigenen Bilde sehen". Somit nötigt ihn seine Konstruktion, den Übergang eines Rechtes vom Urheber auf den Besteller zu leugnen.

Diese immerhin kühne Interpretation ist zu entkräften mit dem Hinweis darauf, daß man, um das Recht am eigenen Bilde zu schützen, sich damals nicht besser zu helfen wußte, als dem Urheber das Nachbildungsrecht zugunsten des Bestellers zu entziehen.[3])

---

nicht in das Kunstgesetz gehört, denn es handelt sich um eine Schöpfung der freien Gotteswelt". M. E. gehört das Recht am eigenen Bilde immerhin ins Kunstgesetz, weil dadurch das Urheberrecht stark berührt, und zwar eingeschränkt wird.

[3]) Das ist durch das Gesetz v. 9. 1. 1907 geändert. Das Nachbildungsrecht geht nicht mehr auf den Besteller über. Dieser Übergang

§ 5.

Fortsetzung: Die teilweise Anerkennung des Rechtes am eigenen Bilde.

Auf Grund der Gesetze v. 9. u. 10. 1. 1876 besteht, wie zu betonen ist, bereits ein (beschränktes) Recht am eigenen Bilde, und zwar insoweit, als Besteller und Porträtierter identisch sind. Wenn Olshausen S. 503 es als „zu weitgehend ansieht, wollte man in jenen Bestimmungen die Anerkennung des Rechtes am eigenen Bilde, wenn auch nur in beschränktem Umfange, erblicken", so bleibt er den Beweis für diese Behauptung schuldig, um so mehr, da er selbst zugibt, daß „der Gedanke eines solchen Rechtes dem Gesetzgeber bei der Fixierung dieser Bestimmungen lebhaft vor Augen geschwebt hat".

Es ist verwunderlich, daß der Gesetzgeber nicht den einen Schritt weiter tat, der allgemein die Anerkennung eines Rechtes am eigenen Bilde gebracht hätte. 1870 war in der Reichstagskommission die Aufnahme folgender Vorschrift beantragt worden: „Bei Proträts darf der Urheber nicht ohne Genehmigung des Bestellers oder, wenn dieser mit der porträtierten Person nicht ein und dieselbe Person ist, nicht ohne Genehmigung des Porträtierten von dem ihm als Urheber zustehenden Vervielfältigungsrecht Gebrauch machen". Dieser Antrag wurde

---

erübrigte sich auch durch Anerkennung des Rechtes am eigenen Bilde (§ 22 des Gesetzes). Gemäß § 18 gen. Gesetzes hat der Besteller nur noch ein Vervielfältigungsrecht.

abgelehnt mit Rücksicht auf die politischen, wissenschaftlichen, militärischen usw. Größen der Nation, die jeder illustrierten Zeitung erst die Genehmigung für die Benutzung ihres Porträts erteilen müßten.[1])

§ 6.

Die Unhaltbarkeit des Zustandes. Beispiele aus der Rechtsprechung.

In ungerechtfertigter Inkonsequenz hatte man demnach in den Gesetzen von 1876 einem Teile der Rechtsgenossen ein Verfügungsrecht über ihr eigenes Bild gegeben, einem anderen Teile nicht. Denn sofern der Besteller des Bildes und der darin Porträtierte nicht identisch waren, war der Porträtierte völlig schutzlos. Folgender Fall,[1]) von Gareis mitgeteilt, beweist das:

„Ein Fräulein, welches zugestimmt hatte, daß ein Photograph ein Bild von ihr für einen Herrn, der das Bild bestellt hatte, anfertigte, wurde vom Reichsgericht nicht für berechtigt erklärt, gegen die vom Photographen ohne des Fräuleins Zustimmung vorgenommene Herstellung weiterer Abzüge Einsprache zu erheben, da nicht das Fräulein, sondern jener Herr das Bild bestellt habe" (RGSt. Bd. 33 S. 295 ff.).

Schutzlos blieb ferner der Porträtierte in den Fällen, wo die Bildentnahme ohne Bestellung erfolgte. Esche

---

[1]) Drucks. d. Reichst. 1870 Nr. 78 S. 31.

[1]) DJZ. 1902 S. 412.

(S. 494) bezeichnet diesen Fall als „Augenblicksaufnahme". Der große Fortschritt der Photographie hatte die Möglichkeit der Augenblicksaufnahmen geschaffen. Hier war einer der stärksten Faktoren zur Durchsetzung des Rechtes am eigenen Bilde entstanden. Rietschel (S. 4) führt den plötzlichen Ruf nach Schutz des eigenen Bildes „in erster Linie auf die von der Momentphotographie drohende Gefahr" zurück.

Als Beispiel für die Augenblicksaufnahme bringt Gareis[2]) den Fall der widerrechtlichen photographischen Aufnahme einer im Badeanzug in das Bad gehenden jungen Dame im Ostseebad Cranz. „Die Gerichte erblickten in dem Ausstellen, Feilhalten und Verkaufen der betreffenden Bilder eine strafbare Beleidigung nur deshalb, weil dadurch bei Dritten die Annahme hervorgerufen werde, die Dame habe sich freiwillig in jenem Kostüme photographieren und die Bilder mit ihrem Einverständnis verbreiten lassen, was sie in der Achtung bei anderen schwer schädigen würde — von Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes ist nicht gesprochen worden."

§ 7.

Der Fall der Bismarck-Photographie.

In dem bekannten Falle der unberechtigten Aufnahme des Fürsten von Bismarck auf dem Totenbette war den Photographen Wilke und Priester aus Hamburg,

[2]) DJZ. S. 413.

die gegen den Willen der Erben des Verstorbenen in das Zimmer eingedrungen waren und bei Magnesiumlicht die Leiche photographiert hatten, verboten worden, „bis zur erfolgten Vernichtung die Negative, Platten usw. zum Zwecke der Verbreitung der Aufnahme zu benutzen und diese Aufnahme zu verbreiten oder die Verbreitung anderen zu ermöglichen".

Die Entscheidung sieht als das Rechtswidrige den Hausfriedensbruch an: „Solche photographischen Aufnahmen eines umfriedeten Raumes und folgeweise deren Veröffentlichung zu hindern, hat der Inhaber des Hausrechtes an sich das Recht und die Macht, und diese Möglichkeit haben hier die Beklagten durch ihr rechtswidriges Tun den Klägern zunächst entzogen" (RGE. v. 28.12. 1899).

Kohler, der der Entscheidung als solcher zustimmt, hat diese Urteilsbegründung einer vernichtenden Kritik unterzogen. Er macht mit Recht geltend,[1]) daß ein „derartiger Bruch des Hausfriedens nicht auch dasjenige in das Bereich des Unrechts zieht, was mit seiner Hilfe erreicht worden ist[2]) . . . Wenn man durch den Hausfriedensbruch eingedrungen ist, so ist dasjenige, was man in der Wohnung tut, nicht wieder Hausfriedensbruch . . . Wer kraft Hausfriedensbruches in eine Wohnung ein-

---

[1]) Eigenbild S. 12.

[2]) vgl. auch Cohn S. 55: „Das Reichsgericht verwechselt hier die Rechtswidrigkeit der Gelegenheit mit der Rechtswidrigkeit des Erlangten". Vgl. auch Gareis, Gutachten S. 6; DJZ. S. 413.

gedrungen ist, begeht nicht dadurch einen neuen Hausfriedensbruch, daß er etwa dort Bilder ansieht und sich darüber Notizen macht". —

An dieser Stelle ist nur so viel zu sagen, daß man Kohler darin zustimmen muß, die Entscheidung könne nur auf Verletzung des Persönlichkeitsrechtes gebaut werden. Die Begründung für diese Meinung wird man weiter unten (§§ 18ff.) finden.

§ 8.

Die Versuche vor Keyßner.

Das erste der in §§ 6, 7 mitgeteilten Urteile stammt aus dem Jahre 1900, die anderen aus den Jahren 1898 bezw. 1899. Es ist bemerkenswert, daß alle drei Erkenntnisse die Anerkennung eines Persönlichkeitsrechtes am eigenen Bilde, wie Keyßner es schon 1896 nachgewiesen hatte, vermissen lassen. Die Ausführungen Keyßners werden in den angeführten Entscheidungen gänzlich unbeachtet gelassen.

Es ist nicht zuviel gesagt, daß Keyßners Abhandlung „Das Recht am eigenen Bilde" eine neue Ära in der Entwicklung des Rechtes am eigenen Bilde bezeichnet. Freilich sind schon vor Keyßner Stimmen laut geworden, die auf Anerkennung eines Rechtes am eigenen Bilde zielen. In diesem Sinne äußerten sich Klostermann [1876], Jhering [1885], Stolze [1891], Gierke [1895].

Klostermann[1]) bespricht nur erst den Fall der Bildentnahme ohne Wissen des Abgebildeten. Nach seiner Meinung ist der Porträtierte „unzweifelhaft befugt, die Vervielfältigung und Veröffentlichung desselben dem Zeichner oder im Falle des § 8 cit. dem Besteller als einen Eingriff in die persönliche Rechtssphäre zu untersagen". Das ist für Klostermann so selbstverständlich, daß nach seiner Meinung eine besondere gesetzliche Bestimmung hierzu nicht erforderlich ist.

Jhering (S. 318) geht schon um ein bedeutendes weiter als Klostermann. Die Frage: „Darf ein Photograph die Photographie einer Privatperson, die sich von ihm hat aufnehmen lassen, ohne deren Erlaubnis in seinem Fenster ausstellen oder verkaufen?" verneint er und begründet die Entscheidung S. 319 damit, daß der Photograph „eine injuriöse Rechtsverletzung begehen und sich der actio injuriarum aussetzen würde". Hierin sehe ich schon den später weitverbreiteten Gedanken ausgesprochen, daß das Recht am eigenen Bilde Ausfluß des allgemeinen Rechtes der Persönlichkeit ist.[2]) „Injuria", sagt Sohm

---

[1]) Urheberrecht an Kunstwerken und Modellen, Bem. zu § 8 des Gesetzes v. 9. 1. 1876.

[2]) Gierke S. 704: „Die Grenzen zwischen den besonderen Persönlichkeitsrechten und dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit sind zum Teil fließend und unsicher. Jedenfalls erschöpfen die in feste gesetzliche Formen gegossenen Persönlichkeitsrechte nicht den an sich hierfür geeigneten Stoff . . . Zur Ausfüllung der Lücken muß da, wo das Rechtsbewußtsein der Gegenwart es erheischt, auf das allgemeine Recht

(S. 575), „ist jede absichtliche Nichtachtung fremder Persönlichkeit." Die allgemeine Klage gegen Verletzung der Persönlichkeit will Ihering als Schutz gegen unbefugte Bildveröffentlichung geben.

Stolze (S. 452) hält es für das Beste, gelegentlich des Privatporträts von dem Besteller überhaupt abzusehen und die Einwilligung des „Porträtierten oder seiner Erben" zur Bedingung der Veröffentlichung zu machen.

Gierke endlich (S. 779) spricht von einem „Persönlichkeitsrechte am Abbilde der eigenen Gestalt", rücksichtlich dessen er bemerkt, daß in dem Vorrange dieses Rechtes vor dem Urheberrechte der Grund für den Übergang des Nachbildungsrechtes auf den Besteller (§ 8 bezw. § 7 des Gesetzes v. 9. bezw. 10. 1. 1876) zu suchen ist. Hierzu verweise ich auf die Ausführung am Schluß vom § 4.

§ 9.

Keyßners Theorie.

Gegenüber den genannten, mehr andeutenden als die Frage lösenden Äußerungen und Versuchen ist Keyßners Abhandlung vom Jahre 1896 die erste in die Tiefe gehende Erörterung des Problems. Namen und Begriff des Rechtes am eigenen Bilde hat er geprägt. Seine Aus-

---

der Persönlichkeit zurückgegriffen werden, bis aus ihm ein neues Recht herausgeholt ist".

führungen gipfeln in den Sätzen (S. 31, 32): „Jedweder ist seines Bildes Herr. Ohne seine Genehmigung darf er nicht durch Abbilder veranschaulicht oder durch Illustrationen berühmt gemacht werden".

Keyßner wählt zum Ausgangspunkt seiner Darstellung diese Sätze (S. 2): „Ohne das Urbild konnte der bildende Künstler das Abbild nicht zaubern. Nur das Urbild konnte das Abbild entstehen lassen. Das Urbild ist Herr seines Abbildes". Er sucht sodann nachzuweisen, daß „für das vom Künstler gefertigte Abbild dem Urbild das Eigentum von Anbeginn erworben ist". Ähnlich sagt er für das Gebiet der Bildnisphotographie (S. 17): „Sachwert hat lediglich das Bilddasein. Dieses Bild gehört dem Urbild. Mit demselben ist das Eigentum an dem wertlosen Stoffe unlöslich verbunden".

Nachdem Keyßner es so als gelungen betrachtet (S. 19), „dem Urbild das Recht am Abbild zu sichern und gegen Nachbilder zu schützen, so ist damit bereits dem Recht am eigenen Bilde nähergetreten". Einen Schutz für dieses beansprucht er auf derselben Grundlage, auf der das Namensrecht in seinem Dasein bereits gesichert ist (S. 23). „Oder sollte etwa die Person in ihrem Namen empfindlicher oder verletzbarer sein als in ihrem Bilde!" ruft er aus. „Es hängt durchaus von meiner Entschließung ab, ob ich ein Abbild von meiner Person entnehmen lassen will. Wer vom Urbild ohne dessen Genehmigung ein Abbild entnimmt, macht einen Eingriff in dessen Rechtsgebiet, welches lediglich seiner Herrschaft,

seiner Bestimmung untersteht. Er macht sich einer Rechtsverletzung schuldig; er verletzt ein dem Urbild ausschließlich zustehendes Recht, welches ein Gegenstand des zu schützenden Privatrechtes ist. Mit dem erwiesenen Recht ist dann der Rechtsschutz erstritten."

Dieses Recht erweist nun Keyßner in Anknüpfung an seine vorhergehenden Ausführungen folgendermaßen: „Ist man aber dahin gelangt, daß dem Urbild das Eigentum an dem gefertigten Abbild erworben ist, daß es dem bildenden Künstler nicht freisteht, heimlich nebenher ein Nachbild zu fertigen, so führt dies unmittelbar dahin, daß auch das erste Bild nicht abgestohlen, nicht ohne Einwilligung der Person entnommen werden darf".

Dieses so gewonnene Recht am eigenen Bilde stellt Keyßner in die Reihe der Persönlichkeitsrechte ein (S. 26).

§ 10.

Kritik der Theorie Keyßners.

Ich habe die Konstruktion Keyßners in dieser Ausführlichkeit gebracht, einerseits weil ich den geschlossenen Ring seiner Deduktion nicht zerstören wollte, andererseits um zu zeigen, welches umständlichen Apparates Keyßner benötigt. Er sucht nachzuweisen, daß dem Urbild (d. i. dem Dargestellten in persona) das Eigentum an dem Bilde erworben ist. Der Eigentümer hat das ausschließliche Verfügungsrecht über das ihm erworbene Bild. Steht also dem Verfertiger des bestellten Abbildes kein

Nachbildungsrecht zu, wieviel weniger einem Dritten das Recht der unbefugten Bildentnahme. Das so gefundene Recht ordnet Keyßner unter die Persönlichkeitsrechte ein.

Es ist richtig, wenn Gareis[1]) das Recht am eigenen Bilde ein Persönlichkeitsrecht nennt, welches Ausfluß der Persönlichkeit ist.

Keyßner entwickelt sein Recht am eigenen Bilde nicht aus dem Inhalt der Rechte der Persönlichkeit, sondern trägt das aus ganz anderen Gesichtspunkten entwickelte Recht von außen in den Kreis der Persönlichkeitsrechte hinein. Er will der Persönlichkeit ein neues Recht zutragen, für welches sie doch nicht selber unmittelbar die Quelle ist, welches ihr vielmehr zunächst aus dem sachenrechtlich begründeten Eigentum an dem Urbilde zusteht. Trotzdem soll nach Keyßner das Recht am eigenen Bilde dem Namensrecht gleichartig sein, d. h. unter die Persönlichkeitsrechte gehören.

Ich habe versucht, den inneren Widerspruch der Keyßnerschen Konstruktion aufzudecken. Schon aus diesem Gesichtswinkel lehne ich seine Ausführungen ab. Darin aber, daß er das Recht am eigenen Bilde mit den Persönlichkeitsrechten in Zusammenhang bringt, liegt unbestreitbar das wirklich Wert- und Verdienstvolle in seinem konstruktiven Aufbau.

---

[1]) DJZ. S. 413.

§ 11.

Die von Keyßner zugelassenen Ausnahmen

Keyßner verteidigt den entwickelten Grundsatz zunächst unbeschränkt: „Jedermann ist seines Bildes Herr; ohne seine Genehmigung darf er nicht durch Abbilder veranschaulicht oder durch Illustration berühmt gemacht werden". Er gelangt aber doch zu der Frage, ob nicht etwa eine Einschränkung des vollen Schutzes geboten ist, und findet drei Ausnahmen, in denen ein Schutz des Rechtes am eigenen Bilde versagt wird:

1. Für die Zwecke der Polizei- und Strafrechtspflege muß das Abbild gewährt werden.

2. Personen, die sich auf einem Landschaftsbilde befinden, können kein Recht am eigenen Bilde geltend machen, sofern sich bei zufälliger Aufnahme ihre Photographie nicht als Porträt darstellt oder sofern sie „in der Erwartung, auf dem Bilde zur Erscheinung zu kommen, Stellung genommen haben".

3. Die dritte Ausnahme ist das Ereignisbild. Von dem bei einem öffentlichen Ereignis Anwesenden darf das Einverständnis mit der Aufnahme ihres Personenbildes im Rahmen des Ereignisses angenommen werden. Nur wenn sein Bild unschön oder gar anstandsverletzend ist, gibt Keyßner dem Aufgenommenen ein Einspruchsrecht.

§ 12.

Die Theorie von Gareis.

Keyßner erstattete gelegentlich des 26. Deutschen Juristentages ein Gutachten über die Frage des Schutzes des Rechtes am eigenen Bilde,[1]) das er entsprechend der in seiner Abhandlung ausgeführten Ansicht abgab.

Gleichzeitig war auch von Gareis ein Gutachten eingeholt worden.[2]) Gareis schließt sich in vielen Punkten Keyßner an, auch er verteidigt unbedingt ein Recht am eigenen Bilde. Freilich ist seine Begründung eine gänzlich andere als die von Keyßner entwickelte.

Gareis geht von der Entscheidung des auf S. 12 dieser Abhandlung mitgeteilten Falles aus. In dieser Entscheidung wurde mit dem Beleidigungsbegriff operiert. Dem zollt Gareis vollen Beifall (S. 9). „Das absichtliche Ignorieren der fremden Rechtssphäre in ihrer primitivsten Erscheinung, nämlich im Rechte der Persönlichkeit an sich selbst" ist ein gegen die Ehre eines anderen gerichteter Verstoß. Von hier aus gelangt Gareis dazu, die Nichtachtung des auf ihr Porträt bezüglichen Willens der Person unter den Beleidigungsbegriff zu bringen.

Er führt (Gutachten S. 9) aus: „Wer ohne von der porträtierten Person hierzu ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt zu sein, Abbildungen derselben herstellt oder

---

[1]) Verh. des 26. DJT. S. 72—85.

[2]) a. a. O. S. 1—17.

verbreitet, der zeigt damit mindestens, daß ihm das Wollen dieser Person gleichgültig sei, mindestens in der Richtung der Verfügung über das eigene Abbild.[3] [4] Dieses Ignorieren, dieses absichtliche Ignorieren des Willens der beteiligten Person ist das Verletzende, Kränkende, Beleidigende für diese. Das Recht aber, welches als das hierdurch gekränkte angesehen werden muß, ist positiv betrachtet das Recht der Persönlichkeit selbst, und zwar hier näher ausgedrückt: das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde".

Gegen diese Ausführung ist vor allem zu sagen, daß das Ignorieren des bloßen Wollens eines anderen an sich noch keine Beleidigung und verdammungswürdig ist. Es erübrigt sich jede Erörterung darüber, in welchen unzähligen Fällen der Wille anderer Personen uns gleichgültig sein darf (vgl. Schuster S. 884).

Solange das Wollen noch nicht als rechtlich be-

---

[3] Schuster (S. 884) bemerkt dazu: „Wo kämen wir aber hin, wenn das Ignorieren des Wollens ein Unrecht wäre? Jede unerwiderte Liebe, jede Nebenbuhlerschaft in der Liebe müßte dann ein Unrecht sein".

[4] Interessant ist auch Osterrieths Deduktion (GR. S. 372), die mit der von Gareis Ähnlichkeit hat: „Wer das Porträt des Menschen unbefugt veröffentlicht, der läßt den Porträtierten sich gegen seinen Willen in der Öffentlichkeit betätigen. Er greift in die Freiheit der Selbstbestimmung ein, in die Freiheit der Betätigung der Persönlichkeit". — Aber die weitaus meisten Bildnisse zeigen doch nur die Erscheinungsweise einer Person. Ein bloßes Erscheinen in der Öffentlichkeit ist doch keine Betätigung!

gründet qualifiziert ist, kann man ihm nicht schlechthin Schutz gewähren. Der Grund erst, auf den sich das Wollen stützt, kann es schutzwürdig machen. Nun ist sicherlich das Verfügungsrecht über das menschliche eigene Abbild eines der edelsten Persönlichkeitsrechte (vgl. unten (§ 18). Gründet sich das Wollen auf dieses Recht, oder noch einfacher auf die Verfügung über das eigene Abbild überhaupt, so wird dieser Wille allerdings zu schützen sein (vgl. unten §§ 18 ff.). Ich unterstreiche daher aus der Gareisschen Ausführung die folgenden Worte: (Das Wollen der Person) „mindestens in der Richtung der Verfügung über das eigene Abbild".

Hinsichtlich der Ausnahmen, die Gareis vom Recht am eigenen Bilde zuläßt, geht er weiter als Keyßner. Er meint (S. 11), daß „man zweifellos dem Verkehr gegenüber Konzessionen machen müsse". Gareis versagt ein Recht am eigenen Bilde:

1. Wenn das Urbild seine Zustimmung zur Herstellung und einer gewissen Verbreitung der Abbildung gegeben hat (S. 11).

2. Wenn der Künstler aus dem Gedächtnis heraus ein Porträt schafft (S. 12).

3. Im Interesse der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege (S. 13).

4. Zugunsten der Öffentlichkeit: „Nur wo die Individualität hervortritt, kann von einem Schutz gegen Abbildungen gesprochen werden" (S. 14).

§ 13.

Die Theorie von Cohn.

Die bisher Genannten, Gareis und Keyßner, verteidigten ein Recht am eigenen Bilde ohne jede Beschränkung, von einigen Ausnahmen abgesehen. Die bloße Veröffentlichung ist schon Verletzung des Rechtes. Demgegenüber liegt die Besonderheit der Ansichten einer anderen Reihe von Schriftstellern darin, daß nach ihnen ein, ich will sagen: außerhalb des Rechtes am eigenen Bilde liegendes Interesse noch nebenher verletzt sein muß, um dem eigenen Bild den Schutz zu gewähren. Am weitesten geht in dieser Beziehung Cohn (S. 45—52). Sein Gedankengang nimmt die Unterscheidung zwischen Anfertigung und unbefugter Veröffentlichung zum Ausgangspunkt. Die Anfertigung als solche sieht er als zulässig an. Erst mit der Veröffentlichung beginnt „für den bildlich Dargestellten die Gefahr, auch gegen seinen Wunsch zum Gegenstand der Aufmerksamkeit und Kritik des großen Publikums gemacht zu werden" (S. 47). Aber auch hier sieht Cohn sich wiederum zu Unterscheidungen genötigt. Er meint, daß „es in zahlreichen Fällen nur der Schikane Vorschub leisten hieße, wenn man das Einspruchsrecht ganz nach Laune und Willkür des Porträtierten zulassen wollte". Er vergißt andererseits nicht die Fälle der unbefugten Veröffentlichung, die „eine wirkliche Gefahr, ein Unglück, ein bitteres Leid" für den Abgebildeten heraufführen. Die Grenze findet er allein

„in dem beleidigenden Charakter des Bildes oder seiner Veröffentlichung; nur wo Beleidigung vorliegt, sollte es ein Einspruchsrecht geben". Freilich sieht sich Cohn gezwungen, den Beleidigungsbegriff ziemlich weit zu fassen. Er will auch die Fälle „der bewußten Lächerlichmachung, Verhöhnung, Kränkung, Demütigung und Verspottung" darunter einbegriffen wissen. Seine Ausführungen faßt er in die Worte zusammen: „Also nicht um ein neues Gut, nicht um ein problematisches Recht am eigenen Bilde handelt es sich bei der modernsten Strömung der Rechtswissenschaft, sondern um das alte längst anerkannte Recht auf Ehre".

Gegen diese Ausführung ist vor allem einzuwenden, daß in ihr das eigentliche Wesen des Rechtes am eigenen Bilde unerkannt bleibt (vgl. unten §§ 18 ff.). Wollte man diesem Rechte erst dann Schutz gewähren, wenn durch unbefugte Veröffentlichung des Bildes auch andere Interessen verletzt werden, so täte man besser daran, von dem Begriff des Rechtes am eigenen Bilde überhaupt zu abstrahieren. Denn dann schützt man nicht das Recht am eigenen Bilde, sondern nur jene anderen Interessen.

§ 14.

Die Theorie von Kohler.

Der Theorie Cohns steht diejenige von Kohler nahe. Der Kern seiner Abhandlung „Eigenbild im Recht" (1903) findet sich in diesem Vorschlage für eine Gesetzes-

fassung (S. 17): „Die Wiedergabe des menschlichen Bildes ist verboten, wenn sie in gesellschaftswidriger, kränkender oder herabsetzender Weise erfolgt". Also auch bei Kohler kommt die Voraussetzung eines Verstoßes gegen das Recht am eigenen Bilde dem Beleidigungsgedanken nahe, trotzdem er S. 13 selbst zugibt, daß der Beleidigungsgedanke nicht genügt, die Person zu schützen. Freilich deduziert er ganz anders als Cohn, und er läßt „die Quelle des Rechtes am eigenen Bilde nur in der Persönlichkeit liegen" (S. 9). Nach ihm ist „die Wiedergabe des eigenen Bildes unstatthaft, wenn sie in das berechtigte Reich der Persönlichkeit eingreift ... Nur dann ist der Eingriff in das Bereich der Person unberechtigt, wenn er nicht durch Rücksichten des Nachbarrechtes und insbesondere nicht durch Zwecke und Ziele des das Nachbarrecht regierenden Verkehrs gerechtfertigt ist ... Wo die Veröffentlichung keinen vernünftigen sozialen Zweck hat und nur zum Skandal und persönlichen Kränkung dienen kann, da ist sie ausgeschlossen".

Es kann nicht verkannt werden, daß hier eine Lücke in der Deduktion klafft. „Der vernünftige soziale Zweck", von dem Kohler spricht, ist für ihn dann vorhanden, „sofern die Menschheit ein Interesse daran hat, solche Persönlichkeiten, die irgendwie hervortreten und ins Gespräch kommen, im Bilde zu sehen". Die Berechtigung eines solchen Interesses muß bis zum bestimmten Grade eingestanden werden (vgl. unten § 23). Aber dient denn eine Veröffentlichung, die solchen „vernünftigen sozialen

Zweck" nicht verfolgt, ein für allemal „dem Skandal und der persönlichen Kränkung"? Sollte nicht noch dazwischen die Möglichkeit von Abbildungen liegen, die weder jenem Zwecke noch diesem dienen, harmlose, den Anstand wahrende Bildnisse eines harmlosen Privatmannes? Freilich, wie Kohler darüber denkt, läßt sich immerhin mutmaßen, wenn er sagt, „daß auf Personen, die selbst die anständigste Wiedergabe ihres Bildes unter allen Umständen scheuen, keine Rücksicht zu nehmen ist". Kohler erkennt also ein Recht am eigenen Bilde „in der Art, wie es von Keyßner behauptet wird", nicht an (S. 7). Wie aber ist es dann möglich, daß er Fälle aufzählt, die, obgleich sie keine kränkende oder herabsetzende Art der Darstellung aufweisen, dennoch Ausnahmen von dem Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde von ihm genannt werden? Nach Kohlers Theorie müßten sie vielmehr als Regelfälle anzusprechen sein. Es sind dies die Fälle des Ereignis- und Landschaftsbildes, des künstlerischen Studienbildes und der (nicht herabsetzenden) Karikatur. Man sieht, daß auch Kohler, einer der stärksten Verteidiger der Persönlichkeitsrechte, innerlich gedrängt wird, dem Recht am eigenen Bilde größeren Umfang zuzubilligen als seine so sehr einschränkende Theorie.

§ 15.

Die Theorie von Rietschel.

Das Eigenartige, was Rietschels Abhandlung auszeichnet, ist die Zergliederung des Problems in zwei Teile.

Er bemerkt S. 26, „daß das Interesse am eigenen Bilde nicht Einheitliches ist, sondern nach zwei völlig verschiedenen Richtungen hin Schutz verlangt". Dieses Interesse kann sowohl dadurch verletzt werden, daß „ein fälschlich oder wenigstens unrichtig verallgemeinernder Mißbrauch meines Identitätsmerkmals" stattfindet, als auch durch unbefugte Veröffentlichung zwecks Darstellung meiner Person als solcher (S. 27). Die richtige Behandlung des ersteren Falles gewinnt Rietschel durch analoge Anwendung der Rechtslage vom Namensschutz (§ 12 BGB.). Wie der Name, so ist auch „das eigene Bild Identitätsmerkmal" (S. 26).[1])

Wie § 12 BGB. gegen einen fälschlichen oder verallgemeinernden Mißbrauch meines Namens zur Bezeichnung von Personen schützt, die von mir verschieden sind, oder von Gegenständen, mit denen ich nichts zu tun habe, genau unter denselben Voraussetzungen muß auch das Bild gegen Mißbrauch geschützt werden.

Zur Veranschaulichung bringt Rietschel u. a. folgende Beispiele: In einem Lustspiel ist die Figur eines halb blödsinnigen Professors geschaffen. Der am Ort der Aufführung wohnende Professor X kann untersagen, daß diese Lustspielfigur seinen Namen trägt. Soll er sich nicht auch verbitten können, daß der Schauspieler sich seiner Maske bedient?

[1]) vgl. Scanzoni S. 26: „Bildnis ist jedes Werk, das im Sinne seines Darstellers den Zweck verfolgt und erreicht, eine einzelne Person zu identifizieren".

Die berühmte Schönheit Z ist dagegen geschützt, daß eine Parfümeriefabrik ihren Namen als Warenzeichen wählt; soll sie sich gefallen lassen müssen, daß ihr Bild als Warenzeichen dient?

Ein Schutz soll in allen diesen Fällen indessen nur dann stattfinden, wenn „ein Interesse des Urbildes verletzt wird, wobei es natürlich völlig gleichgültig ist, ob dies Interesse ein ideales oder ein vermögensrechtliches ist" (S. 30).

Die Verletzung eines Interesses des Abgebildeten [2]) fordert Rietschel auch im Falle der „bloßen indiskreten Veröffentlichung" als Voraussetzung eines Schutzes dagegen (S. 35). Für diesen Fall macht Rietschel wiederum einen speziellen Unterschied, nämlich zwischen der künstlerischen und der auf mechanischem Wege hergestellten Abbildung. „Das künstlerische Porträt zeigt im Grunde nicht den Abgebildeten selbst, sondern die Vorstellung, die sich ein anderer, der Künstler, von ihm gemacht hat; die Photographie dagegen fixiert sein Bild in unwiderleglicher Weise; gerade darin beruht eben ihre besondere Gefährlichkeit." Gegen die indiskrete Veröffentlichung der photographischen Platte erkennt Rietschel ein Schutzbedürfnis an.

---

[2]) So auch Olshausen S. 506: Stets wird das Recht am eigenen Bilde nur insoweit anerkannt werden dürfen, als es sich um die Verletzung sittlich berechtigter und deshalb vom Recht zu schützender Interessen handelt".

Die Trennung des Hauptproblems in zwei einzelne Fragen ist durchaus abzulehnen. Rietschel, der sich gegen Gierkes allgemeines Persönlichkeitsrecht wendet (S. 13), verliert damit die Tatsache aus den Augen, daß durch die beiden von ihm unterschiedenen Fälle zweifellos dasselbe Rechtsgut, die Persönlichkeit, verletzt wird. Er sagt zu Unrecht (S. 28), daß „das Interesse des Urbildes in beiden Fällen grundverschieden ist".

Das Interesse ist beidemale Schutz der Persönlichkeit, mag man die Persönlichkeit selbst als ein „Recht" auffassen oder nicht. Es bleibt dabei, daß in beiden Fällen vielmehr dasselbe Rechtsgut angetastet ist; in welcher Form das geschieht, ist für die Tatsache der Verletzung selbst gleichgültig.

§ 16.

Der Entwurf v. 21. 7. 1902.

Selten sind innerhalb einer Materie der Rechtswissenschaft so viele voneinander abweichende Auffassungen zutage getreten wie in der Frage nach dem Recht am eigenen Bilde. Als Hauptgegensatz in dem Schwarm von Theorien sind diejenigen von Keyßner und Kohler herauszuheben. Während Keyßner in dem Verbietungsrecht gegen die Veröffentlichung des eigenen Bildes die Regel sieht und nur in wenigen Fällen Ausnahmen davon zuläßt, verlangt Kohler umgekehrt die Freiheit der Bilderveröffentlichung als Regel und gewährt ein Verbietungsrecht nur in Ausnahmefällen.

Schon im Jahre 1902, in einer Entscheidung[1]) v. 27. 5., hatte das Kammergericht ein Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde anerkannt. Das Bild einer Sängerin war auf einem Reklameplakat für Haby wiedergegeben worden. Das Kammergericht führte dazu aus: „Das Recht der Persönlichkeit ist ein rein individuelles, und wenn andere Gesangskünstler es gern sehen mögen, wenn die Bilder zu Reklamezwecken benutzt werden, kann die Klägerin darin eine Verletzung ihres Rechtes auf Achtung ihrer Persönlichkeit erblicken, und hieran wird nichts geändert werden, wenn sie es auch gern sehen mag, daß ihre Bilder in anderer Form möglichst weit verbreitet werden".

Im gleichen Jahre, in dem die Rechtsprechung diesen bedeutsamen Spruch fällte, erschien (21. 7. 1902) ein neuer Entwurf eines Gesetzes betr. den Schutz an Werken der Photographie, dessen § 14 auf das Recht am eigenen Bilde Bezug hat. Er lautet: „§ 14. Photographische Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung des überlebenden Ehegatten, der Eltern und der Kinder des Abgebildeten.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf solche Bilder, deren Zweck nicht in der Darstellung einzelner Personen besteht, insbesondere auf die Wiedergabe von

---

[1]) Mitgeteilt bei Osterrieth in GR. S. 370.

Landschaften, Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen".

Dieser Entwurf schließt sich den Grundzügen der von Keyßner entwickelten Theorie an, freilich zunächst nur in Hinsicht auf Photographien. Die Gegner dieser Theorie verhielten sich entsprechend ablehnend.[2]) Kohler (Eigenbild S. 25) hielt eine derartige Bestimmung für „unrichtig und den Lebenserfordernissen widersprechend"; Rietschel (S. 42) hielt es „für einen Fehler, ein gegen jede Veröffentlichung unbedingt wirksames Recht am eigenen Bilde zu statuieren, um dann für einige bestimmte Fälle eine ebenso unbedingte Ausnahme aufzustellen, ohne daß man dem richterlichen Ermessen einen gewissen Spielraum ließ ..."

Auch Schuster, der vielleicht heftigste Gegner eines Rechtes am eigenen Bilde, erhob seine Stimme. Vor allen Dingen wandte sich Schuster dagegen, daß man dem Gedanken des Entwurfs noch weitere Folge — für das Gebiet der Kunst — geben könnte. Er entwickelt die Gefahren, die der Kunst durch Anerkennung des Rechts am eigenen Bilde drohten.

Sein höchst bemerkenswerter Vortrag „Gegen das Recht am eigenen Bilde",[2]) den er 1905 hielt, bringt eine Kette von Beweisen, wie vor allen Dingen die Kunst

---

[2]) Von einem Praktiker wurde der Entwurf günstig kritisiert. Vgl. Müller in DJZ.

[2]) Referat im Österr. Zentralblatt f. d. juristische Praxis 1905 S. 883.

durch ein Recht am eigenen Bilde betroffen würde. Er bietet eine Schar Künstler auf: Paul Veronese, Markart, Böcklin, Oberländer, Menzel, an deren Art zu schaffen er die Notwendigkeit unbedingter Freiheit in der Gewinnung künstlerischer Studien nachzuweisen sucht.

Auf die von Schuster geltend gemachten Interessen der Kunst nimmt, wie man sehen wird, die endgültige Fassung der Gesetzesbestimmung über das Recht am eigenen Bilde Rücksicht.

§ 17.

Das geltende Recht (Text).

Mit der gesetzlichen Anerkennung des Rechtes am eigenen Bilde findet die Entwicklungsgeschichte ihren Abschluß.

Der Text der in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen wird hier mitgeteilt, freilich nur insoweit er die hier zu behandelnde Problemstellung (vgl. Vorwort S. 1) berührt. Von einer Mitteilung der Strafbestimmungen [1]) kann daher Abstand genommen werden.

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographien v. 9. 1. 1907:

§ 22. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden

[1]) §§ 33, 35, 37, 38, 41 des Gesetzes v. 9. 1. 1907.

ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23. Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24. Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

III. Eigene Stellungnahme und Würdigung des geltenden Rechtes.

§ 18.

Die Quelle des Rechtes am eigenen Bilde.

Das Recht am eigenen Bilde findet seine Quelle nur in der Persönlichkeit.

Der Mensch, die höchste Entwicklungsform des Lebens, ist oberstes Rechtssubjekt, das Alpha und Omega einer Rechtsordnung überhaupt. Das allgemeine Recht der Persönlichkeit stehe ich nicht an, einerseits als primitivste,[1]) andererseits als ideell höchste Rechtsfigur zu bezeichnen. Die Existenz der Persönlichkeit ist die Bedingung einer jeden Aktion des Rechtes. An die einzelne Persönlichkeit knüpft sich eine Fülle von Rechten, die die geringwertigsten gleichwie die höchsten Interessen schützt. Unter den Objekten dieses Schutzes ist das kostbarste die Person des Menschen selbst. Ebenso müssen auch die Formen, in der die Einzelpersönlichkeit in der ihr eigentümlichen Art und Weise der Öffentlichkeit gegenübertritt, besonderen Schutz genießen. Man hat Persönlichkeitsrechte anerkannt am Namen, am guten Namen, an der Zugehörigkeit zu einem Geburtsstande, an den Geisteserzeugnissen u. a. Um so weniger kann man derjenigen Form den Schutz versagen,

---

[1]) vgl. Gareis, Gutachten S. 6: Die Rechtssphäre in ihrer primitivsten Erscheinung, nämlich im Recht der Persönlichkeit.

in der die Persönlichkeit am unmittelbarsten der Außenwelt gegenübertritt: das sind die Gesichtszüge.[2]) Hier ist in der Tat jedermann Original.[3]) Hier, „wo sich mit Notwendigkeit das ganze Empfinden des Leibes und der ganze Ausdruck der Seele vereinigt",[4]) ist die eigentlichste, allgemein sichtbare Ausdrucksform der Persönlichkeit. Über diese nur ihm eigentümliche Ausdrucksform muß der Mensch schlechthin Herr sein.[5])

§ 19.

Der Inhalt des Rechts.

Naturgemäß kann diese im vorhergehenden bezeichnete Herrschaft sich nur in dem Verfügungsrecht über das eigene Abbild äußern, und zwar in der Richtung des Verbots der Zugänglichmachung des Abbildes an die breite Öffentlichkeit, denn alle Rechte dienen nur der Regelung des äußeren Gemeinlebens des Menschen. Die bloße An-

---

[2]) Keyßner, Recht am eigenen Bilde S. 23: „Oder sollte etwa die Person in ihrem Namen empfindlicher und verletzlicher sein als in ihrem Bilde!"

[3]) Ähnlich Scanzoni S. 3.

[4]) Sauerlandt S. VIII; vgl. oben S. 1.

[5]) Da ich das Recht am eigenen Bilde einzig aus der Persönlichkeit entwickle, so muß ich v. Buchs gänzlich äußerliche Begründung ablehnen (S. 36, 37): Das Bild sei seinem Wesen nach so eng mit dem darin Dargestellten verbunden, daß es der Willensmacht dessen, der über das Objekt des Bildes (d. h. über sich selbst) zu verfügen vermag, billigerweise nicht ganz entrückt sein dürfe.

fertigung eines Abbildes kann darum niemals gegen das Recht am eigenen Bilde verstoßen, desgleichen nicht die Vervielfältigung dieses Abbildes zum eigenen nichtöffentlichen Gebrauch.

Jedermann vermag den einzelnen Menschen, sobald sich dieser an die Öffentlichkeit begibt, zu beobachten. Das in sein Gedächtnis aufgenommene Bild kann er sich beliebig oft zurückrufen.[1])

Festgehalten ist das Bild einmal; hier kann es keinen Unterschied machen, in welcher Intensität sich der Fremde meine Gesichtszüge zurückrufen kann, ob einzig aus seinem Gedächtnis oder aus einem freilich ungleich schärferen reellen Abbilde. Solange er dieses Bild nur seiner eigenen Betrachtung aussetzt, kann von einer Verletzung eines Rechtes am eigenen Bilde nicht die Rede sein. Die Verletzung beginnt erst, wenn der Fremde das Bild der Öffentlichkeit zugänglich macht, sei es durch Schaustellung, sei es durch Verbreitung. Hier könnte ein sehr billiger Einwand gemacht werden: kann man, wie schon gesagt, von jedermann beliebig beobachtet und vom einzelnen, wie zugegeben, auch abgebildet werden, so dürfte es doch keinen Unterschied machen, ob jeder einzelne eine Photographie bezw. Skizze von mir herstellt, oder ob das einmal aufgenommene Abbild auch allen anderen Beobachtern, d. h. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Dieser

---

[1]) vgl. dazu Keyßner: „Durch die Augen senkt sich das Bild in das Herz und ruht dort . . ."

(übrigens rein theoretische) Einwand ist folgendermaßen zu entkräften: Die Größe des Personenkreises, der mich in der Öffentlichkeit wahrnimmt, steht außer jedem Verhältnis zu der Größe desjenigen Kreises, dem mein Bild zugänglich gemacht werden kann. Aber hierin liegt nicht das Wesentliche, sondern allein darin, daß derjenige, der mein Bild verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, über die der Einzelpersönlichkeit eigentümliche Ausdrucksform verfügt, eine Herrschaft über sie ausübt, die ihrer Bedeutung wegen nur dem Träger dieser individuellen Ausdrucksform zukommen darf.

§ 20.

Über die Motive für das Interesse am eigenen Bilde.

Schutzwürdig ist der Wille, der die Verbreitung oder Schaustellung des eigenen Bildes verbietet, und zwar, wie dargelegt wurde, der Bedeutung des Objekts wegen, auf das sich dieser Wille bezieht. Es hieße die überaus feine Frage mit viel zu grober Hand anfassen, wollte man erst im Falle einer beleidigenden Darstellung, wie Cohn es will (vgl. oben § 13), dem Abgebildeten Schutz gewähren.[1]) Aus dem gleichen Gesichtspunkte muß Kohlers Theorie abgelehnt werden. Das Recht am eigenen Bilde

[1]) vgl. Osterrieth in GR. S. 373: „Wenn man den Porträtschutz unter dem Gesichtspunkt der Ehrverletzung betrachtet, so faßt man die Frage zu eng".

umfaßt eine viel weitergehende Aufgabe als nur den Schutz gegen eine „Wiedergabe des menschlichen Bildes in gesellschaftswidriger, kränkender oder herabsetzender Weise".[2])

Der Mensch muß Souverän sein über die Preisgabe seines Bildes an die Öffentlichkeit, ganz abgesehen davon, ob durch die Art der Bildveröffentlichung noch andere Interessen verletzt werden wie etwa seine Ehre, sein Vorwärtskommen u. a."

Die Frage nach der Schutzwürdigkeit des Willens, der die Verbreitung oder Schaustellung verbietet, ist völlig getrennt zu halten von der Frage, welche Motive für die Äußerung eines dahingehenden Willens maßgebend sind. Scanzoni führt das Interesse am eigenen Bilde auf ein sexuelles Problem, auf die Scham zurück. Freilich bemerkt er, daß „der sexuelle Charakter dem Schamgefühl nicht mehr essentiell ist. Schamgefühl deckt sich nun meist mit Ehrgefühl oder fließt mindestens in dieses über" (S. 64).

Auf die „instinktive, auf sittliches Empfinden zurückzuführende Furcht vor dem Urteil der anderen" führt Scanzoni das Interesse am eigenen Bilde zurück (S. 65) und gelangt schließlich dazu, eine Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde als Ehrverletzung anzusehen, juristisch gesprochen als Beleidigung. Doch hütet er sich ängstlich davor, den Beleidigungsbegriff in seine Ausführung hineinzubeziehen.

Im ganzen ist gegen Scanzonis Versuch zu sagen,

---

[2]) Eigenbild S. 17.

daß er eine zu einseitige Behandlung des Problems bietet. Das Schamgefühl ist nur ein (freilich nicht das unbedeutendste) Motiv, das die Persönlichkeit zum Verbot der Veröffentlichung ihres eigenen Bildes treibt.

Die Motive können unzählige sein. Wenn ein Sonderling, von aller Welt abgeschlossen, sich gegen jede Porträtierung sträubt, so läßt sich hier mit dem Begriffe des Schamgefühls nicht operieren. „Mimosen", sagt Kohler,[3] „kann die Rechtsordnung nicht gebrauchen und auf Mimosen kann sie keine Rücksicht nehmen." Hierauf kann es aber gar nicht ankommen; nicht das Motiv, mag es in mimosenhaftem Empfinden, in Scham, in Scheu vor der Öffentlichkeit oder noch so verschiedenen Momenten liegen, ist ausschlaggebend, nicht das Motiv wird geschützt. Das Motiv ist gleichgültig. Wir schützen den Willen der Persönlichkeit, da der Gegenstand dieses Willens schutzwürdig ist.

§ 21.

Über die Anerkennung eines Rechtes am eigenen Bilde.

Goethe im Meister[1]: „Nur alle Menschen machen die Menschheit aus, nur alle Kräfte zusammengenommen die Welt". Wie der einzelne Mensch Symbol der Welt ist, so empfängt er andererseits seine Bedeutung erst durch das Zusammenleben mit allen anderen. Er ist ein Stück

---

[3] Eigenbild S. 9, ebenso S. 6.

[1] Lehrjahre 8. Buch 5. Kap.

des Ganzen, untrennbar mit der Gesamtheit verknüpft, das kleinste Glied im Organismus Menschheit. Seine Interessen begegnen sich wie mit denen jedes einzelnen der Gesamtheit, so auch mit den Interessen der Gesamtheit als solcher. Zwischen den beiderseitigen Interessen muß das Recht abwägen, ausgleichen.

Es wurde gezeigt, daß das Interesse des einzelnen an seinem Bilde schutzwürdig ist. Jetzt gilt es abzuwägen, ob es stärker ist als das entgegenstehende Interesse der Gesamtheit. Daß ein Interesse der Gesamtheit besteht, jedes einzelne ihrer Glieder kennen zu lernen, ergibt sich schon aus dem vorher angedeuteten Verhältnis zwischen beiden. Die Frage: „Wie sieht er denn aus?“ gehört zu den ersten Fragen, die man hinsichtlich eines fremden Menschen stellt. Um sich eine Vorstellung von seiner Persönlichkeit zu machen, forscht man nach ihrer dem Urteil sich zu allererst darbietenden Ausdrucksform. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß in sehr vielen, vielleicht den meisten Fällen bloße Neugierde die Triebkraft ist. Demgegenüber gebührt dem Interesse des einzelnen an seinem Bilde der größere Schutz.

Den Kernpunkt der Frage sehe ich als tieferliegend an. Ich meine, letzten Endes wird die soziale Struktur des jeweiligen Zeitalters den Ausschlag geben. Ist das Gesellschaftsleben hauptsächlich Gemeinleben der Gesamtheit, so wird das Interesse des einzelnen an seinem Bilde gegenüber dem Interesse der Gesamtheit zurücktreten. Überwiegt dagegen eine Anschauung, die das Individuum

in den Vordergrund stellt, so wird ein Interesse am eigenen Bilde leichter gewürdigt und anerkannt werden. Die derzeitige Struktur des Gesellschaftslebens zu analysieren, gehört nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Es ist leicht einzusehen, daß ein Krieg, wie er in der Gegenwart herrscht, das Gesamtleben der Volksgenossen zu verstärken geeignet ist. Aber die Zeit vor dem Kriege zeigte m. E. trotz aller Zusammenschlüsse zu wirtschaftlichen und politischen Verbänden einen Hang zu immer größerer Betonung der Einzelpersönlichkeit.

§ 22.

Würdigung der Gesetzesbestimmung.

Wie soeben aufgezeigt wurde, konnte es der Strömung der Gegenwart nur entsprechen, ein Recht am eigenen Bilde[1]) gesetzlich anzuerkennen, wie es durch das Gesetz v. 9. 1. 1907 geschehen ist (vgl. oben § 17).

Die Auslegung des die Regelvorschrift bildenden § 22 des Gesetzes bietet kaum Schwierigkeiten oder doch nur geringe. Eine Erörterung verlangt der Begriff „öffentlich" im 1. Satz des § 22. Dieser bedeutet nach Allfeld (S. 132) nicht „Öffentlichkeit des Ortes". Das Erfordernis der öffentlichen Schaustellung wird schon erfüllt durch „die

[1]) Darum ist Keyßners Theorie vom Gesetzgeber aufgenommen, die Kohlers abgelehnt worden. Kohler (Kunstwerkrecht S. 157) äußert sich über dieses Gesetz dahin, daß es das Recht am eigenen Bilde in recht verfehlter Weise behandle und eine unhaltbare Kasuistik biete.

Möglichkeit, daß Personen, die nicht einem engeren, mit dem Aussteller in wechselseitigen persönlichen Beziehungen stehenden Kreise angehören, das Bild beschauen können". Dieser Auslegung schließe ich mich im großen und ganzen an.

Schaustellung nur vor einem bestimmten Personenkreis, ganz gleich ob eng oder weit (Allfeld fordert einen engeren Kreis), der aber mit mir in privatem Verkehr stehen muß, wird niemals den Begriff der öffentlichen Schaustellung erfüllen. Öffentlichkeit liegt nur dann vor, wenn, wie Daude (S. 46) sagt, das Bildnis einem nicht individuell bestimmten Kreise von Beschauern zugänglich gemacht wird.

Der 2. Satz des § 22 regelt den Fall des Modellstehens. Rietschel bemerkt S. 51, daß „auch der, welcher aus der Modelltätigkeit ein Gewerbe macht, Schutz gegen Mißbrauch des dem Porträtisten geschenkten Vertrauens verdient".[2]) Damit ist wenig gesagt. Der Maler bezahlt gerade darum das Modell, um die daher gewonnenen Motive beliebig verwenden zu dürfen. Maßgebend muß immer der Inhalt des zwischen Künstler und Modell geschlossenen Vertrages sein. In Wahrheit wird das so gehalten, daß das Modell stillschweigend seine Einwilligung zu jeder bildnerischen Verwertung der an seinem Körper gemachten Studien erteilt.

---

[2]) Noch weiter geht Gareis, Gutachten S. 11: „Das Modell kann genau bestimmen, wie weit die Abbildung und die Verbreitung derselben reichen dürfe" (!)

Der dritte Satz des § 22 hat die Erörterung der Frage im Gefolge gehabt, ob der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift ein Recht am eigenen Bilde oder ein Recht am fremden Bilde schützen wolle, d. h. ob die unbefugte Veröffentlichung nach dem Tode des Abgebildeten eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des Verstorbenen, von dem noch ein Rest nach dem Tode fortlebt (so Keyßner,[3]) Kohler)[4]) oder Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes der Angehörigen sei? So beachtlich die Ansicht Keyßners und Kohlers auch ist, der Gesetzgeber hat sich dem nicht angeschlossen. Er statuiert ein Recht am fremden Bilde,[5]) er will das Recht der Angehörigen schützen. Denn für den Fall, daß Ehegatte, Kinder, Eltern nicht vorhanden sind, bleibt das Bild des Verstorbenen ungeschützt.

§ 23.

Die Ausnahmen vom Recht am eigenen Bilde: Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte.

In den vorhergehenden Abschnitten ist das Problem in den Grundzügen gelöst worden. Ein Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde wurde dem einzelnen zuerkannt. Dabei wurde der Begriff des einzelnen in seiner typischen Bedeutung gefaßt: im Sinne von Durchschnittsmensch,

---

[3]) DJZ. S. 486.

[4]) Eigenbild S. 26.

[5]) Ebenso Rietschel S. 43; ebenso Scanzoni bei Besprechung des § 22 des Gesetzes.

Privatmann. Sobald aber der einzelne in das öffentliche Leben tätig mit eingreift, hat die Gesamtheit unzweifelhaft ein Interesse, diese „öffentliche Person" in ihrem Aussehen kennen zu lernen. Es muß darin Kohler[1]) zugestimmt werden, daß „die Menschheit verlangen kann, daß es sich eine deutliche Vorstellung von den Persönlichkeiten machen kann, welche den Staat beherrschen oder die Geschichte beeinflussen oder die Wissenschaft oder Technik gestalten".[2]) Daß diese Forderung zu Recht besteht, scheint mir keines Beweises zu bedürfen. Ich verweise auf das oben § 21 Gesagte.

Das Gesetz erkennt das Interesse der Gesamtheit an. Es versagt das Recht am eigenen Bilde bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Ziff. 1), worunter (wie es in den Materialien[3]) heißt) „nicht nur das eigentliche politische, sondern auch das soziale, wirtschaftliche und Kulturleben des Volkes" zu fassen ist. Allfeld fordert (S. 136), „daß die Persönlichkeit im Leben des Volkes eine gewisse bemerkenswerte Stellung einnehmen müsse". Besser als durch diese mehr als vorsichtige Ausdrucksweise konnte Allfeld die Schwierigkeit der Begrenzung im konkreten Fall nicht dartun. Wenn er aber „ein bewußtes Eintreten" in das öffentliche Leben fordert,

---

[1]) Eigenbild S. 10.

[2]) And. M. Keyßner, Recht am eigenen Bilde S. 36; Gareis in DJZ. S. 414; Olshausen S. 497.

[3]) Begr. S. 30.

so ist das zu eng.[4]) Wie vielen Menschen fällt unabhängig von ihrem Willen eine Hauptrolle in Ereignissen zu, die durchaus zur Zeitgeschichte gehören! Ganz gewiß zu weit geht auf der anderen Seite Kohler, wenn er sogar „Klatsch und Skandalsucht" unter den Begriff der Zeitgeschichte zu bringen sucht. Auch Osterrieth[5]) lehnt das ab.

§ 24.

Fortsetzung: Künstlerische Bildnisse.

Das Recht am eigenen Bilde hat fernerhin dem Interesse der Gesamtheit zu weichen, sobald sich dieses als öffentliches Kunstinteresse darstellt. „Die Kunst muß sein" (Kohler).[1])

Kunst ist die feinste Blüte der menschlichen Vernunft, Kunst ist höchstgesteigertes Menschentum. Kunst macht frei. Kunst ist höchster Lebensfaktor. Die Menschheit braucht die Kunst, darum muß sie ihre Mittel schützen. Dem Künstler muß gestattet sein, seine Studienköpfe beliebig zu wählen und das gewonnene Werk der Öffentlichkeit vorzulegen, sei es, daß er Porträts als solche darbietet, sei es, daß er seine Bildnisstudien rein modellmäßig verwendet.

---

[4]) vgl. auch Osterrieth, Kunst und Recht S. 69: „es müssen Personen sein, deren Wirken sie in die Öffentlichkeit stellt".

[5]) Kunst und Recht S. 69.

[1]) Eigenbild S. 15.

Das Gesetz macht in § 23 Ziff. 4 der Kunst ein dahingehendes Zugeständnis. Voraussetzung ist, daß ein höheres Kunstinteresse vorliegt. Diese Formulierung interpretiert Allfeld (S. 138) so, daß „der Zweck der Verwendung des Bildnisses ein rein künstlerischer sein muß". Diese Auslegung ist zu eng gefaßt. Dann könnten auch Photographien unter diese Bestimmung fallen. Der Zweck der Verwendung photographischer Bildnisse kann immerhin ein rein künstlerischer sein, zum Beispiel kann die Verwendung die Vervollständigung einer künstlerischen Innenarchitektur bezwecken. Die Fassung des Gesetzes aber sagt ausdrücklich, daß die Veröffentlichung einem höheren Interesse der Kunst dienen soll. Das kann meines Erachtens nur möglich sein, sofern das Bildnis selber Kunstwerk ist.

Ein Kunstwerk ist vorhanden, wenn aus dem freischaffenden Formwillen des Künstlers heraus ein eigentümliches Werk entstanden ist. Die Erkenntnis dieses Satzes ist bei rein modellmäßiger Verwendung der Bildnisstudie[2]) leichter als vor einem Porträt als solchem. Hier führe ich die Worte von Rietschel an (S. 34): „Das künstlerische Porträt zeigt im Grunde nicht den Abgebildeten selbst, sondern die Vorstellung, die sich ein

[2]) Beispiele: Rembrandts „Mann mit dem Goldhelm" ist kein Porträt des Schusters, der Rembrandts Bruder war und ihm dabei saß. — Raffaels „Madonna della Sedia" ist kein Porträt der römischen Bäuerin, nach der er die Bildnisstudie schuf. — Vgl. Osterrieth in GR. S. 375 Anm. 3.

anderer, der Künstler, von ihm gemacht hat". Ein photographisch treues Porträt[3]) ist kein Kunstwerk. Auch das Porträt soll zeigen, wie, nicht was der Künstler sieht, soll uns seine Individualität offenbaren. Ich zitiere Wildes überscharfes Wort aus dem Dorian Gray: „Jedes Porträt, das mit Empfindung gemalt ist, ist ein Porträt des Künstlers, nicht dessen, der ihm sitzt".

Jedes Werk, das nicht aus selbstschöpferischer künstlerischer Individualität geboren ist, kann nicht von der Bestimmung des § 23 Ziff. 4 einbegriffen werden, vor allem also nicht Photographien.[4])

Eine andere Einschränkung stellt das Gesetz ausdrücklich insofern auf, als die auf Bestellung geschaffenen Porträts nicht der Freiheit der Veröffentlichung anheimfallen. Das „Vertrauensverhältnis" zwischen Abgebildetem und Künstler beim Porträtieren auf Bestellung erfordert „weitergehende Berücksichtigung" der Interessen des Abgebildeten, so die Begründung S. 30.

In dem Ausnahmefall, der oben § 23 behandelt wurde, wie in dem vorliegenden fordert das Gesetz, daß durch die Veröffentlichung keine berechtigten Interessen des Dargestellten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt werden dürfen. Wann eine solche

---

[3]) Stauffer-Bern: „Malerei ist das, was man nicht photographieren kann".

[4]) Ebenso Daude S. 48; Müller S. 127. And. M. Allfeld S. 138.

Verletzung vorliegt, läßt sich nur im konkreten Fall entscheiden. Die Interessen des einzelnen wie die der Gesamtheit bedingen für jeden einzelnen Fall sorgfältigste Abwägung, besonders hinsichtlich der Frage des Kunstinteresses.

§ 25.

Fortsetzung: Die Karikatur.

Die Frage nach der rechtlichen Behandlung der Karikatur ist gleichbedeutend mit derjenigen, ob die Karikatur Kunstwerk ist oder nicht. Nicht das ist maßgebend, daß die Karikatur „den Zweck verfolgt und erreicht, eine einzelne bestimmte Person zu identifizieren" (Scanzoni S. 41). Auch das künstlerische Porträt ist Identitätsmerkmal. Vielmehr ist Osterrieth im Recht, wenn er sagt[1]): „Künstlerische oder andere Zwecke, politische, polemische, überwiegen den Zweck, die bestimmte Person im Bild zu verdeutlichen".

Scanzoni (S. 41) sieht jedenfalls die Karikatur als Bildnis an, Osterrieth[1]) nicht, ebenso Allfeld (S. 131) und Daude (S. 48). Denn nach Allfeld und Daude liegt nur dann ein Bildnis vor, wenn die „Person in ihrer wirklichen dem Leben entsprechenden Erscheinung" dargestellt ist. Man vergleiche damit das oben S. 48 über das Porträt Gesagte. Nach Allfelds „Bildnis"-Definition dürften dann nur wenige künstlerische Porträts

[1]) Kunst und Recht S. 69.

als Bildnisse anzusprechen sein. Sie sind es aber, solange sie noch identifizieren, mag auch ihre Formgestaltung dem wirklichen Leben nicht durchaus entsprechen. Und was ist die Karikatur weiter als Übertreibung des künstlerischen Formgedankens! Daß diese Übertreibung der Form zumeist einem Zwecke dient, schränkt zwar die künstlerische Bedeutung der Karikatur ein, nimmt ihr aber nicht den Charakter eines Kunstwerkes. Solange noch die dargestellte Person erkennbar ist, ist auch die Karikatur Bildnis, und zwar künstlerisches, denn auch hier und gerade hier am erkennbarsten gibt sich die Eigenart des formbildenden Künstlerwillens zu erkennen. Indem ich die Karikatur zu den künstlerischen Bildnissen zähle, lasse ich sie somit die Freiheit der Veröffentlichung genießen. Allerdings wird hier leichter als in allen übrigen Fällen ein berechtigtes Interesse verletzt werden können und somit der Veröffentlichung eine engere Schranke als sonst gezogen sein.[1])

§ 26.

Fortsetzung: Landschafts- und Ereignisbilder.

Die bisher behandelten Ausnahmen vom Recht am eigenen Bilde haben das gemeinsam, daß bei ihnen den Hauptgegenstand der Darstellung die Einzelpersönlichkeit ausmacht.

[1]) Kohler, ein glühender Verteidiger der Karikatur, argumentiert wesentlich anders als ich, nämlich „von der ganzen Kulturaufgabe der Menschheit heraus". Kunstwerkrecht S. 161.

Ihnen gegenüber stehen die Fälle, in denen für die Darstellung andere Gesichtspunkte als die der Wiedergabe des Einzelnen maßgebend waren: das sind die Fälle des Landschafts- und des Ereignisbildes. Die Behandlung dieser Fälle macht wenig Schwierigkeit. Einstimmigkeit herrscht darüber, daß in diesen Fällen Ausnahmen vom Recht am eigenen Bilde am Platze sind. Zuzustimmen ist Kohler darin, „daß hier die Persönlichkeit hinter die Anforderung des Gesamtbildes zurücktreten muß. Denn solch Gesamtbild herzustellen, ist ein soziales Bedürfnis, dem sich der einzelne fügen muß, der zudem bei der untergeordneten Rolle, die er in der Gesamtdarstellung spielt, wenig in Betracht kommen kann".

Das Gesetz hat in § 23 Ziff. 2 u. 3 das Landschafts- und Ereignisbild als Ausnahmen vom Recht am eigenen Bilde anerkannt.

Wird ein berechtigtes Interesse der Personen, die auf solchen Bildern „die Rolle einer unpersönlichen Staffage spielen",[1]) verletzt, so hilft wieder § 23 Abs. 2. Eine Aufzählung von etwa in Betracht kommenden Möglichkeiten[2]) ist auch hier ohne Wert. Ausschlaggebend

---

[1]) Gareis, Gutachten S. 15.

[2]) Gareis konstruiert folgenden Fall (Gutachten S. 15): „Nehmen wir an, es befände sich im Vordergrunde des großen Festzugbildes die wohlkenntliche Abbildung einer Dame, an welcher sich soeben die deutlichen Symptome der Seekrankheit zeigen". Mit Recht bemerkt dazu Cohn (S. 45), daß dieses Beispiel jenseits der Grenzen aller Wahrscheinlichkeit liegt.

ist nur die Sachlage im konkreten Fall. Das gilt speziell von der Frage, wann eine Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft anzusehen ist.

§ 27.

Fortsetzung: Bildnisse zu Zwecken der Polizei- und Strafrechtspflege.

Keyßner (S. 41) sieht die Gewährung des Abbildes für die Zwecke der Polizei- und Strafrechtspflege als Ausnahmen vom Recht am eigenen Bilde an, ebenso Gareis (Gutachten S. 13). Daß in Wahrheit kein Ausnahmefall vorliegt, will Kohler nachweisen.[1]) Das Interesse des staatlichen Strafanspruchs bewirke eine Minderung des Persönlichkeitsrechtes. „Daß man im Falle solcher Minderung", bemerkt Kohler,[1]) „Personen unbedingt photographieren und die Bilder verbreiten darf, ist ebenso zu beurteilen, wie daß man die Personen verhaften oder ihre Briefe beschlagnahmen darf ... Es ist daher ein systemwidriger Vorgang, diesen Fall unter denjenigen aufzuzählen, wo die Norm des unangetasteten Persönlichkeitsrechtes zur Gestattung der Bildveröffentlichung führt."

Ich wende mich gegen diese Meinung. Ich behaupte, daß durch den Beginn der Strafverfolgung das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde nicht plötzlich erlischt, sondern

[1]) Eigenbild S. 16.

daß im Falle eines staatlichen Strafanspruches das Interesse der Gesamtheit (d. i. des Staates) an der Veröffentlichung des Verbrecherbildes stärker ist als das entgegenstehende Recht am eigenen Bilde. Somit zähle ich auch diesen Fall unter die Ausnahmen vom Recht am eigenen Bilde.

§ 28.

Schlußwort.

Es wurde gezeigt, daß das Interesse des Menschen an seinem Abbilde schutzwürdig ist. Inwieweit aber wird dieser dem eigenen Bilde gesetzlich gewährte Schutz tatsächlich in Anspruch genommen? Wie stellt sich das Leben dazu? Es steht außer Zweifel, daß der größte Teil der Mitmenschen gegen eine den Anstand wahrende Wiedergabe ihres Bildes nichts einwendet. „Wer darüber erstaunt," bemerkt Keyßner, „der denke daran, welcher Einfluß einer Befriedigung des Selbstgefühls, geschmeichelter Eitelkeit, Hoffnung auf Verewigung, irdische Unsterblichkeit beizumessen ist."

Wenn in einer kleinen Stadt von 12 000 Einwohnern das Bild eines der „bild"hübschesten Mädchen im Alter von 16 Jahren im Schaukasten des Photographen am Markt öffentlich aushängt, so habe ich bisher noch immer feststellen können, daß die, die dagegen etwas einzuwenden hatten, höchstens ihre Freundinnen waren, sie selber niemals, ebensowenig ihr gesetzlicher Vertreter. Das ist ein

Schulbeispiel, wie ich zugebe. Aber es läßt sich nach allen Seiten hin variieren. „Menschen aus allen Ständen", sagt Schuster S. 884, „und von jedem Lebensalter freuen sich darüber, wenn sie unvermutet in anständiger, würdiger Weise porträtiert sind." Es ist nicht wahr, daß es immer Eitelkeit sein muß, wie Scanzoni S. 70 anzunehmen scheint. Die Freude über die Veröffentlichung des eigenen Bildes kann auch andere und edlere Beweggründe haben; sie ist oft die bloße Äußerung eines starken, urwüchsigen Lebenstriebes, der sich nur unter vielen Menschen wohlfühlt.

Aber mögen auch die weitaus meisten Menschen in leichtem Verzicht ihr Bild den Augen der schaulustigen Menge preisgeben, das Recht am eigenen Bilde ist nicht graue, lebensfremde Theorie, sein Schutz nichts Überflüssiges. Der Gegenstand dieses Schutzes ist, wie zur Genüge nachgewiesen wurde, kostbar genug, daß er auch den wenigen, die sich auf das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bilde berufen, gewährt werden muß, und es darf vor allem nicht vergessen werden, daß es Fälle gibt, in denen das Recht am eigenen Bilde zum Schutze der Persönlichkeit sich als notwendig erweist.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.